

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 16. Dezember 1869.)

Veranlaßt durch die von der Stadtpolizei in Zürich an das königlich bayerische Staatsministerium des Innern im Oktober und November d. J. gestellten Gesuche um Legalisation von Heimatscheinen für Angehörige von Bayern, hat die k. bayerische Gesandtschaft bei der Schweiz. Eidgenossenschaft, im Auftrage ihrer Regierung, dem Bundesrath unter dem 10. d. dies mitgetheilt, daß nach dem bayerischen Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt die Legalisation von Heimatscheinen nicht nöthig sei.

Der Bundesrath beschloß daher, den Inhalt der Note der k. bayerischen Gesandtschaft sämmtlichen eidgenössischen Ständen durch nachstehendes Kreis Schreiben zur Kenntniß zu bringen.

„Tit. I

„Es ist kürzlich vorgekommen, daß eine schweizerische städtische Polizeibehörde sich direkt an das bayerische Staatsministerium des Innern gewendet hat, um für Heimatscheine, die lediglich von der betreffenden Ortsbehörde ausgestellt waren und einer ministeriellen Beglaubigung entbehrten, diese letztere zu erlangen.

„Die königliche Gesandtschaft hat in Folge dessen den Auftrag erhalten, uns mitzutheilen, daß in Bayern die Ausstellung der Heimatscheine gemäß Art. 22 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868, insofern nicht auf Grund von Staatsverträgen eine andere Vorschrift getroffen werde, Sache der Gemeindebehörden sei, und daß es bei dem lebhaften Verkehr zwischen den beiden Ländern äußerst wünschenswerth erschiene, wenn bei solchen Heimatscheinen, welche von Gemeindebehörden in zweifellos glaubwürdiger Form ausgestellt sind und keinerlei Zweifel an ihrer Echtheit aufkommen lassen, von der Forderung einer rein formalen Beglaubigung Umgang genommen und damit den Betheiligten Zeitversäumniß und Kostenaufwand erspart würde.

„Mit Rücksicht auf den gleichzeitig geäußerten Wunsch um entsprechende Mittheilung an die kantonalen Behörden ersuchen wir Sie demnach, getreue, liebe Eidgenossen, die resp. Amtsstellen Ihres Kantons gefälligst

dahin verständigen zu lassen, daß, abgesehen von besonderer vertragsmäßiger Regelung, im Königreiche Bayern auch die Ausstellung von Heimatscheinen, welche zum Aufenthalte im Auslande dienen, in allen Gemeinden durch die Gemeinndsbehörden in vollkommen legaler Weise geschieht und nach den bayerischen Gesetzen eine Beglaubigung höherer Behörden nicht erforderlich ist."

Infolge des am 24. Februar d. J. erfolgten Hinschiedes des Hrn. Heinrich Syfrig, von Theilweil (Zürich), seit 1854 gewesener schweizerischer Vizekonsul in Rom, hat der Bundesrath an dessen Stelle gewählt: Hrn. Kaspar Heer, von Glarus, Handelsmann in Rom.

(Vom 20. Dezember 1869.)

Der Bundesrath hat die Errichtung eidgenössischer Telegraphenbüreaux im Eisenwerk Gerlafingen und in der Papierfabrik Wiberist beschlossen; auch ermächtigte er sein Postdepartement, mit den Regierungen der Kantone Zürich und Bern wegen Errichtung von Telegraphenbüreaux in Gllisau und Ukenstorf Verträge abzuschließen.

Als Kommiss auf dem Hauptpostbüreau in Basel ist Hr. Johannes Dörsner, von Wytikon, in Hottingen bei Zürich, gewählt worden.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1869
Date	
Data	
Seite	649-650
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 364

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.